

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

NÖ Umweltschutz
Wiener Straße 54
3109 St. Pölten

PLW3-N-231/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at	
Fax: 02742/9025-37281	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Lechner Katja

+43 (2742) 9025
Durchwahl Datum
37236 29.08.2023

Betrifft

Trauben-Eiche stockend auf GSt. Nr. 119, KG Haunoldstein, Gemeinde
Haunoldstein, naturschutzrechtliches Verfahren - **Erklärung zum Naturdenkmal**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt die **Trauben-Eiche**, welche auf dem Grundstück Nr. 119, KG Haunoldstein, Gemeinde Haunoldstein, bergseitig der Wimpassinger Straße (L 5150) stockt, **zum Naturdenkmal**.

Die in der Beilage verklausulierten Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Seitens der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten wurde von Amts wegen geprüft, ob sich die gegenständliche Trauben-Eiche, welche auf dem Grundstück Nr. 119, KG Haunoldstein, stockt, durch ein Erscheinungsbild auszeichnet, das eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 erforderlich macht.

Die fachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz lautet:

„Die gegenständliche Eiche wurde am 20.07.2023 besichtigt.“

Es wurde festgestellt, dass die Angaben von Herrn Feldhofer, welche er mit Schreiben vom 10.05.2023 der Behörde zur Kenntnis gebracht hat, den Tatsachen entsprechen.

Der Baum stellt eine gewaltige Erscheinung im Landschaftsbild dar.

Allein von ihrer Größe und historischen Bedeutung kann sie als schützenswert im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes angesprochen werden.

Die Trauben-Eiche steht bergseitig an der Wimpassinger Straße zwischen Haunoldstein und Hafnerbach auf dem GST 119, KG Haunoldstein, welche sich im Besitz von Frau Margit Gül, Wachaustraße 7, 3385 Prinzersdorf, befindet.

Die Eiche weist eine Höhe von ca. 15 m und einen Kronendurchmesser von ca. 20 m auf. Der BHD beträgt über einen Meter.

Das Erscheinungsbild der Eiche ist vital mit geringen Totholanteil.

Über der Straße wurden etliche Äste entfernt, was offensichtlich der Straßensicherheit diene. Die Schnittstellen sind gut überwallt.“



Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat sich für die Erklärung der Trauben-Eiche zum Naturdenkmal ausgesprochen.

Rechtlich ist dazu auszuführen:

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen **keine Eingriffe oder Veränderungen** vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) **Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.**
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der **Eigentümer oder Verfügungsberechtigte** die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) **Eigentümer oder Verfügungsberechtigte** eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

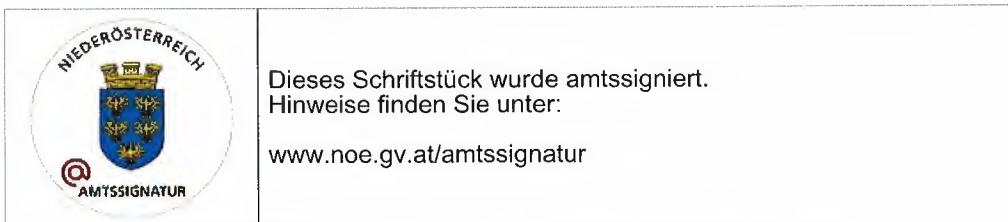
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Frau Margit Maria Gül, Wachaustraße 7, 3385 Prinzersdorf
als Grundeigentümerin zur Kenntnisnahme
2. Gemeinde Haunoldstein, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3384
Haunoldstein
3. Straßenbauabteilung 5 - St. Pölten, Linzer Straße 106, 3100 St. Pölten
zur Kenntnisnahme
4. BH St. Pölten - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann

Mag. N e i d h a r t



Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar

Für den Bezirkshauptmann



St. Pölten, 26.09.2023

